



# Verordnungsblatt

 **Bildungsdirektion**  
Wien



Jahrgang 2024  
Ausgegeben am  
1. September

IMPRESSUM .....	2
<b>VERORDNUNGEN</b> .....	3
<b>Nr. 82</b> Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 09.09.2024 über die schulbezogenen Veranstaltungen von WienXtra Schulevents – Wintersemester 2024/25 (GZ. 9200.008/0066-PäD/2024) .....	3
<b>Nr. 83</b> Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 05.09.2024 über die schulbezogene Veranstaltung Chemieolympiade - DACH-Seminar (GZ. 9200.008/0068-PäD/2024).....	3
<b>Nr. 84</b> Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 04.09.2024 über die schulbezogenen Veranstaltungen von „Tag der IndustrielEHRE“ (GZ. 9200.008/0064-PäD/2024).....	3
<b>Nr. 85</b> Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 04.09.2024 über die schulbezogene Veranstaltung von „Karriereplattform Lehre“ (GZ. 9200.008/0065-PäD/2024).....	4
<b>Nr. 86</b> Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 02.09.2024 über die Einschreibung in die Primarstufe für das Schuljahr 2025/26 Gemäß § 6 Abs. 3 Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985), BGBl. Nr. 76/1985 idF BGBl. I Nr. 121/2024, wird verordnet: (GZ. 9160.001/0023-Präs6/2024) .....	4
<b>Nr. 87</b> Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 10.09.2024 über die schulbezogene Veranstaltung von „Modell UNO Wien“ (GZ. 9200.008/0075-PäD/2024).....	5
<b>Nr. 88</b> Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 10.09.2024 über Satzungen des Kuratoriums an der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Wien 16., Thaliastraße 125b, 1160 Wien. (GZ. 9200.008/0061-PäD/2024).....	5
<b>Nr. 89</b> Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 11.09.2024 über die Festsetzung der Termine der Eignungsprüfungen an Mittelschulen unter Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung für das Schuljahr 2025/26. (GZ. 9200.009/0037-PäD/2024).....	10
<b>Nr. 90</b> Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 10.09.2024 über die Betrauung mit dem Vorsitz für die Prüfungskommission der Berufsreifepprüfung an der „VHS Floridsdorf“ (GZ. 9200.009/0035-PäD/2024).....	10
<b>Nr. 91</b> Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 16.09.2024 über die Erklärung zu Distance Learning hinsichtlich der Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes (GZ. 9200.008/0079-PäD/2024).....	11
<b>Nr. 92</b> Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 16.09.2024 über die Betrauung mit dem Vorsitz für die Prüfungskommission der Berufsreifenprüfung an der „Europa-Akademie Dr. Roland“ (GZ. 9200.009/0038-PäD/2024).....	11

<b>Nr. 93</b> Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 16.09.2024 über die Erklärung schulfreier Tage und Distance Learning hinsichtlich der Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes (GZ. 9200.008/0077-Päd/2024).....	12
<b>Nr. 94</b> Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 20.09.2024 über die schulbezogene Veranstaltung „Schulstartmesse des 14. Bezirks“ (GZ. 9200.008/0080-Päd/2024).....	12
<b>Nr. 95</b> Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 16.09.2024 über die Erklärung zu Distance Learning hinsichtlich der Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes (GZ. 9200.008/0078-Päd/2024).....	13
<b>Nr. 96</b> Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 02.10.2024 über die Festsetzung der Termine der Eignungsprüfungen an allgemein bildenden höheren Schulen für das Schuljahr 2025/26 (GZ. 9200.008/0090-Päd/2024) .....	13
VERLAUTBARUNGEN & HINWEISE.....	15
PERSONALNACHRICHTEN.....	16

## IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Bildungsdirektion für Wien,  
1010 Wien, Wipplingerstraße 28

Kontakt: tamara.alex@bildung-wien.gv.at

Verlags- und Herstellerort: 1010 Wien

Das Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Wien kann auch über  
<https://www.bildung-wien.gv.at/suchergebnisse.html?q=verordnungsblatt> abgerufen werden.

## VERORDNUNGEN

**Nr. 82** Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 09.09.2024 über die schulbezogenen Veranstaltungen von WienXtra Schulevents – Wintersemester 2024/25 (GZ. 9200.008/0066-PäD/2024)

Gemäß § 13a Abs. 1 Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz – SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 (WV) idgF, können Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen sind, von der Schulbehörde zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden, wenn sie auf einem lehrplanmäßigen Unterricht aufbauen und der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 SchOG dienen und eine Gefährdung der Schüler/innen weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist und mehr als eine Schule davon betroffen ist.

Gemäß § 13a SchUG werden die in der Beilage „Auflistung schulbezogene Veranstaltungen Schulevents“ enthaltenen Veranstaltungen zur schulbezogenen Veranstaltungen erklärt.

**Nr. 83** Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 05.09.2024 über die schulbezogene Veranstaltung Chemieolympiade - DACH-Seminar (GZ. 9200.008/0068-PäD/2024)

Gemäß § 13a Abs. 1 Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz – SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 (WV) idgF, können Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen sind, von der Schulbehörde zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden, wenn sie auf einem lehrplanmäßigen Unterricht aufbauen und der Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule gemäß § 2 SchOG dienen und eine Gefährdung der Schüler/innen weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist und mehr als eine Schule davon betroffen ist.

Gemäß § 13a SchUG, wird das von 13. bis 15. September 2024 in München stattfindende „DACHSeminar der Österreichischen Chemieolympiade“, organisiert durch den Förderverein Chemieolympiade e.V. (Deutschland), seitens der Bildungsdirektion für Wien für folgende Schüler/innen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt:

- Nico Gartner, pG Sacre Coeur – 1030 Wien, Rennweg 31
- Felix Kienapfel, pG Schottengymnasium – 1010 Wien, Freyung 6
- Sebastian Maierhofer, Schottengymnasium – 1010 Wien, Freyung 6
- Dorian Schenk, BG 1190 Wien, Gymnasiumstraße 83

**Nr. 84** Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 04.09.2024 über die schulbezogenen Veranstaltungen von „Tag der IndustrieLEHRE“ (GZ. 9200.008/0064-PäD/2024)

Gemäß § 13a Abs. 1 Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz – SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 (WV) idgF, können Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen sind, von der

Schulbehörde zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden, wenn sie auf einem lehrplanmäßigen Unterricht aufbauen und der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 SchOG dienen und eine Gefährdung der Schüler/innen weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist und mehr als eine Schule davon betroffen ist.

Gemäß § 13a SchUG, wird die am 03. Dezember 2024 stattfindende Veranstaltung „Tag der IndustrieLEHRE“ seitens der Bildungsdirektion für Wien zur schulbezogenen Veranstaltung für alle Schülerinnen und Schüler der 8. und 9. Schulstufe erklärt.

## **Nr. 85** Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 04.09.2024 über die schulbezogene Veranstaltung von „Karriereplattform Lehre“ (GZ. 9200.008/0065-PäD/2024)

Gemäß § 13a Abs. 1 Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz – SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 (WV) idGF, können Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen sind, von der Schulbehörde zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden, wenn sie auf einem lehrplanmäßigen Unterricht aufbauen und der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 SchOG dienen und eine Gefährdung der Schüler/innen weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist und mehr als eine Schule davon betroffen ist.

Gemäß § 13a SchUG, wird die am 23. Oktober 2024 stattfindende Veranstaltung „Karriereplattform Lehre“ seitens der Bildungsdirektion für Wien zur schulbezogenen Veranstaltung für alle Schülerinnen und Schüler der 7., 8. und 9. Schulstufe erklärt.

## **Nr. 86** Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 02.09.2024 über die Einschreibung in die Primarstufe für das Schuljahr 2025/26 Gemäß § 6 Abs. 3 Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985), BGBl. Nr. 76/1985 idF BGBl. I Nr. 121/2024, wird verordnet: (GZ. 9160.001/0023-Präs6/2024)

§ 1 Die Einschreibung in die Primarstufe für das Schuljahr 2025/26 findet in der Zeit vom

**11. November 2024 bis 22. November 2024**

nach telefonischer Vereinbarung statt.

§ 2 Bei der Einschreibung sind folgende Dokumente bzw. Unterlagen vorzulegen:

a) Meldenachweis:

Einladung zur Einschreibung **oder**

eine aktuelle Meldebestätigung

(erhältlich bei jedem Magistratischen Bezirksamt) **oder**

eine Verpflichtungserklärung der Hauptwohnsitzgemeinde (für Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb von Wien)

b) Geburtsurkunde des Kindes

c) eine die Staatsbürgerschaft des Kindes nachweisende Urkunde (Reisepass, ...)

d) die Sozialversicherungsnummer des Kindes (E-Card)

e) Arbeitsbestätigung bzw. Lohnbestätigung zur Vorlage, falls eine Tagesbetreuung benötigt wird

f) Bestätigung des aktuellen Kindergartenbesuchs

g) Befunde bei einer Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankung

§3 Die Schulreifefeststellung und Überprüfung des Sprachstandes wird erst nach Zuteilung von der jeweiligen Schule vorgenommen.

**Nr. 87** Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 10.09.2024 über die schulbezogene Veranstaltung von „Modell UNO Wien“ (GZ. 9200.008/0075-PäD/2024)

Gemäß § 13a Abs. 1 Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz – SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 (WV) idgF, können Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen sind, von der Schulbehörde zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden, wenn sie auf einem lehrplanmäßigen Unterricht aufbauen und der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 SchOG dienen und eine Gefährdung der Schüler/innen weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist und mehr als eine Schule davon betroffen ist.

Gemäß § 13a SchUG, wird die am 12. bis 14. Februar 2025 stattfindende Veranstaltung „Modell UNO Wien“ seitens der Bildungsdirektion für Wien zur schulbezogenen Veranstaltung für alle Schülerinnen und Schüler der HTL, HAK und AHS erklärt.

**Nr. 88** Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 10.09.2024 über Satzungen des Kuratoriums an der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Wien 16., Thaliastraße 125b, 1160 Wien. (GZ. 9200.008/0061-PäD/2024)

Gemäß § 65 Abs. 1 Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz – SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 (WV) idgF, wird verordnet:

An der Höheren Bundeslehranstalt Wien 16., Thaliastraße 125b, 1160 Wien wird ein Kuratorium in folgender Form geschaffen:

## Satzungen

des Kuratoriums an der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Wien 16., Thaliastraße 125b, 1160 Wien

### **§1 Grundsätzliches**

Das Kuratorium dient gemäß § 65 Abs. 1 SchUG und § 59 Abs. 1 SchUG-BKV im Rahmen der erweiterten Schulgemeinschaft der Pflege und Förderung der Zusammenarbeit und der Verbindung zwischen der Lehranstalt und dem Wirtschaftsleben. Das Kuratorium ist angehalten, entsprechende Vorschläge einzubringen, um die Ausbildung und die Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler, der Studierenden und der Absolventinnen und Absolventen der Lehranstalt zu unterstützen und zu fördern. Die Lehranstalt soll durch die Einrichtung des Kuratoriums in die Lage versetzt werden, ihren Aufgaben hinsichtlich der Heranbildung eines hochqualifizierten, mit dem neuesten Stande der technischen und kreativen Wissenschaften vertrauten Nachwuchses gerecht zu werden.

## **§2 Tätigkeit**

Die Pflege und Förderung der Verbindung zwischen Schule und Wirtschaftsleben kann sich insbesondere auf folgendes erstrecken:

1. Weckung des Interesses geeigneter Personen für eine Bewerbung auf die von der Behörde ausgeschriebenen Stellen als Lehrerinnen und Lehrer sowie des weiteren Fachpersonals an der Lehranstalt;
2. Pflege und Förderung der Beziehungen zwischen der Lehranstalt und den industriellen und gewerblichen Unternehmungen.
3. Beratung bei Fragen der technischen, organisatorischen und räumlichen Umsetzung schulrelevanter Inhalte und Themen;
4. Beratung von Fragen zur fachlichen Durchführung der Lehrpläne;
5. Beratung und Mitwirkung bei der Beschaffung von Behelfen, Lehr- und Unterrichtsmittel sowie Arbeitsmittel für den theoretischen und praktischen Unterricht;
6. Ausschreibung und Zuerkennung von Preisen für besondere Leistungen der Schüler und Schülerinnen sowie der Studierenden;
7. Mithilfe bei der Durchführung von Lehrausgängen und Exkursionen in industrielle und gewerbliche Betriebe und von anderen Schulveranstaltungen bzw. schulbezogenen Veranstaltungen;
8. Mithilfe bei der Durchführung von Betriebspraktika, bei der Vermittlung von Ferienpraxisstellen der Schülerinnen und Schüler bzw. der Studierenden und Arbeitsstellen für die Absolventinnen und Absolventen der Lehranstalt;
9. Unterstützung und Förderung von besonders förderungswürdigen Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden der Lehranstalt.

## **§3 Leitung**

Die Leitung des Kuratoriums übernimmt eine Präsidentin oder ein Präsident. Die Präsidentin oder der Präsident wird im Falle der Verhinderung durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten vertreten. Im Falle der Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten wird das Kuratorium von dem nach Jahren ältesten anwesenden Mitglied geleitet.

Der Präsidentin oder dem Präsidenten steht eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer zur Seite.

Die Präsidentin oder der Präsident des Kuratoriums sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Kuratoriums werden von der Schulbehörde erster Instanz aus der Mitte der Mitglieder des Kuratoriums ernannt.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird von den Mitgliedern des Kuratoriums mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

## **§4 Allgemeines über Mitglieder**

Das Kuratorium besteht gemäß § 65 Abs. 2 SchUG und § 59 Abs. 2 SchUG-BKV aus Mitgliedern kraft ihrer Funktion und aus von der Schulbehörde I. Instanz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters bestellten Mitgliedern. Mitglieder kraft ihrer Funktion sind im Verhinderungsfall von ihren funktionsbezogenen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu vertreten. Für jedes bestellte Mitglied des Kuratoriums ist auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters durch die Schulbehörde I. Instanz ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Kuratoriums nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Kuratoriums schaden könnte. Sie haben die Satzung, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Kuratoriumsorgane zu beachten. Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums und ihrer Ersatzmitglieder erfolgt jeweils für die Dauer von fünf Kalenderjahren. Die Mitgliedschaft im Kuratorium erlischt bei bestellten Mitgliedern durch freiwilligen Austritt, durch

ordnungsgemäße Abberufung oder durch den Tod. Die Mitgliedschaft im Kuratorium erlischt bei Mitgliedern kraft Funktion durch Ausscheiden aus der bestimmten Funktion. Der freiwillige Austritt eines bestellten Mitglieds kann jederzeit erfolgen; er muss jedoch dem Kuratorium schriftlich mitgeteilt werden und wird mit dem Tag der Postaufgabe der schriftlichen Mitteilung wirksam. Der Austritt entbindet das austretende Mitglied nicht von der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Kuratorium. Ein bestelltes Mitglied des Kuratoriums oder ein bestelltes Ersatzmitglied des Kuratoriums kann auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters vom zuständigen Regierungsmitglied abberufen werden.

Dem Kuratorium sowie den Arbeitsausschüssen steht es frei, den Beratungen geeignete Fachleute fallweise beizuziehen.

### **§5 Mitglieder kraft Funktion**

Mitglieder des Kuratoriums kraft Funktion sind gemäß § 65 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes und gemäß § 59 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter;
2. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer des Schulgemeinschaftsausschusses;
3. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler des Schulgemeinschaftsausschusses;
4. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden des Schulgemeinschaftsausschusses;
5. die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten des Schulgemeinschaftsausschusses;

### **§6 Bestellte Mitglieder**

Als Mitglieder des Kuratoriums sind auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters von der zuständigen Schulbehörde gemäß § 65 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes und gemäß § 59 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge weiters zu bestellen:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulerhalter;
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer;
4. höchstens weitere 40 Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter sonstiger interessierter Einrichtungen, welche ihre Vertreterinnen und Vertreter auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters für eine Bestellung in das Kuratorium als Mitglied oder Ersatzmitglied namhaft zu machen haben.

### **§7 Arbeitsausschüsse**

Zur Behandlung bestimmter Fragen können aus den Mitgliedern des Kuratoriums entweder für eine dauernde oder für eine fallweise Tätigkeit Arbeitsausschüsse gebildet werden, bei deren Zusammensetzung auf den jeweiligen Aufgabenumfang Bedacht zu nehmen ist.

### **§8 Ehrenamt**

Die Mitgliedschaft im Kuratorium sowie die Einnahme von Funktionen des Kuratoriums sowie die Beratung durch geeignete Fachleute erfolgt ehrenamtlich. Zuwendungen jeglicher Art, Kostenersätze sowie Aufwandsentschädigungen sind nicht vorgesehen.

## **§9 Geschäftsordnung**

Die Tätigkeit des Kuratoriums und der Ausschüsse ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die vom Kuratorium gesondert zu beschließen ist und der Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen ist. Die Geschäftsordnung tritt an dem auf die Beschlussfassung folgenden Tag in Kraft.

## **§10 Sitzungen**

Das Kuratorium ist mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. An den Sitzungen des Kuratoriums sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu den Sitzungen einberufen.

Die Einberufung der Sitzungen erfolgt spätestens vierzehn Kalendertage vor der geplanten Sitzung an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder. Auf Antrag eines Viertels der Kuratoriumsmitglieder ist binnen vier Wochen das Kuratorium zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

Die Tagesordnung ist den Mitgliedern des Kuratoriums gleichzeitig mit der Einberufung zu einer Sitzung schriftlich mitzuteilen. Andere Gegenstände als ergänzende Tagesordnungspunkte können auch während der Kuratoriumssitzung von einem Mitglied beantragt werden. Sie können allerdings nur verhandelt werden, wenn sie vom Kuratorium als Tagesordnungspunkte angenommen werden und ihnen durch Beschluss die Dringlichkeit zuerkannt wird. Sofern § 3. nichts anderes bestimmt, übernimmt die Leitung der Sitzungen die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.

Wenn durch einen Notstand eine Sitzung mit einer Anwesenheit aller Mitglieder nicht möglich oder zulässig ist, kann eine solche auch durch Zuhilfenahme geeigneter digitaler Medien stattfinden.

## **§11 Tagesordnung**

Jeder Einberufung einer Sitzung ist eine Tagesordnung beizufügen.

Eine Tagesordnung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

1. Begrüßung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden;
2. Verlesung der Tagesordnung;
3. Anträge zur Tagesordnung;
4. Berichte der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden;
5. Berichte der Schulleiterin oder des Schulleiters;
6. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung;
7. Tätigkeitsbericht;
8. (vorletzter Punkt): Allfälliges;
9. (letzter Punkt): Festsetzung des Termins zumindest der nächsten Sitzung.

Weitere notwendige Tagesordnungspunkte kann die Präsidentin oder der Präsident im Zuge der Einberufung festlegen.

## **§12 Schriftstücke und Zustellungen**

Die vom Kuratorium an die Mitglieder und an Dritte ausgehenden Schriftstücke sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten mit Datum zu unterfertigen.

Zustellungen erfolgen grundsätzlich schriftlich an die von den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern am Beginn der Mitgliedschaft bekannt gegebene Zustelladresse.

Jedes Mitglied und Ersatzmitglied hat bei einer Adressänderung dem Kuratorium unverzüglich ihre oder seine neue Zustelladresse bekannt zu geben. Bei Unterlassung der Bekanntgabe einer Änderung gelten Schriftstücke auch bei einer Zusendung an die

bisherige Adresse als ordentlich zugestellt. Sofern die Mitglieder und Ersatzmitglieder damit einverstanden sind, kann die Zustellung von Schriftstücken auch elektronisch (z.B. durch E-Mail) erfolgen. Das Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher und gerichtlicher Dokumente, Zustellgesetz – ZustG, BGBl. 200/1982, in der Fassung BGBl. I Nr. 42/2020, gilt auch für Zustellungen im Rahmen des Kuratoriums sinngemäß. Schriftstücke an das Kuratorium sind zu Händen der Präsidentin oder des Präsidenten an die für das Kuratorium in der Geschäftsordnung festgelegte Zustelladresse zuzustellen. Schriftstücke gelten mit dem Zeitpunkt des Einlangens als zugestellt.

### **§13 Sitzungsprotokolle**

Über jede Sitzung des Kuratoriums muss ein Protokoll schriftlich verfasst werden, welches von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen ist und innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Sitzung an die Mitglieder (und die Ersatzmitglieder) des Kuratoriums zuzustellen ist. Auf ihr Verlangen ist der zuständigen Schulaufsicht jederzeit Einsicht in die Sitzungsprotokolle des Kuratoriums zu gewähren.

### **§14 Beschlüsse**

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht Anträge zu stellen.

Die Annahme von Anträgen, Vorschlägen und Gutachten des Kuratoriums erfolgt in Form von Beschlüssen. Zur Beschlussfähigkeit ist außer der Anwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. ihrer oder seiner Vertretung die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich (Präsenzquorum). Jedem anwesenden Mitglied kommt eine Stimme zu. Die Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist ebenfalls nicht zulässig.

Für einen gültigen Beschluss ist die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (Konsensquorum). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des anwesenden Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen die Geschäftsordnung des Kuratoriums geändert werden soll oder ein Antrag des Kuratoriums an ein Regierungsglied gestellt werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder oder die bzw. der Vorsitzende dies verlangt. Bei Gefahr in Verzug kann die Präsidentin oder der Präsident Entscheidungen für das Kuratorium selbstständig ohne Beschluss des Kuratoriums treffen. Die Entscheidung ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich schriftlich den Mitgliedern (und Ersatzmitgliedern) des Kuratoriums mitzuteilen und das Kuratorium ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, in welcher diese Entscheidung mit einer nachträglichen Beschlussfassung zu behandeln ist. Im Falle eines ablehnenden Beschlusses ist die Entscheidung von der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich rückgängig zu machen. In dringenden Fällen, in welchen eine Einberufung des Kuratoriums nicht zweckmäßig ist, kann das Kuratorium Umlaufbeschlüsse fassen.

Von solchen Entscheidungen und Beschlussfassungen ausgenommen sind finanzielle Verpflichtungen des Kuratoriums sowie personelle Änderungen des Kuratoriums.

### **§15 Besichtigung der Lehranstalt**

Die Mitglieder des Kuratoriums können nach Maßgabe der schulischen Gegebenheiten und mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters einzeln oder gemeinsam die Schule besichtigen. Sie haben sich bei solchen Besuchen jedoch jedes unmittelbaren Eingriffes in den Unterricht zu enthalten und jede Störung desselben sorgfältig zu vermeiden. Es ist ihnen unbenommen, in Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden Ansichten und Wünsche auszusprechen. Sie sind jedoch nicht berechtigt, Weisungen zu erteilen. Die bei der Schulbesichtigung gemachten

Wahrnehmungen haben sie in der nächsten Sitzung des Kuratoriums den anderen Mitgliedern mitzuteilen.

### **§17 Tätigkeitsbericht**

Das Kuratorium verpflichtet sich, am Ende eines jeden Kalenderjahres seinen Mitgliedern sowie der zuständigen Schulaufsicht einen Tätigkeitsbericht zu übermitteln.

### **§18 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

## **Nr. 89** Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 11.09.2024 über die Festsetzung der Termine der Eignungsprüfungen an Mittelschulen unter Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung für das Schuljahr 2025/26. (GZ. 9200.009/0037-PäD/2024)

Gemäß § 9 Abs. 1 Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über das Verfahren zur Aufnahme in Schulen (Aufnahmeverfahrensverordnung), BGBl. II Nr.317/2006 idgF wird

### **Dienstag, 21. Jänner 2025**

als Termin für die Eignungsprüfungen an Mittelschulen unter Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung verordnet.

Die Verordnung betrifft folgende Schulen:

902072	SMS 2 Wittelsbachstraße	1020	Wittelsbachstraße 6
910142	SMS 10 Wendstattgasse 5/II	1100	Wendstattgasse 5/II
912032	SMS 12 Hermann-Broch-Gasse	1120	Hermann-Broch-Gasse 2
914012	SMS 14 Hadersdorf	1140	Hadersdorf Hauptstraße 80
921072	SMS 21 Pastorstraße	1210	Pastorstraße 29
922022	SMS 22 Kaisermühlen	1220	Am Kaisermühlendamm 2

## **Nr. 90** Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 10.09.2024 über die Betrauung mit dem Vorsitz für die Prüfungskommission der Berufsreifeprüfung an der „VHS Floridsdorf“ (GZ. 9200.009/0035-PäD/2024)

Gemäß § 8a Abs. 1 Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (Berufsreifeprüfungsgesetz - BRPG), BGBl. I Nr. 68/1997 idgF wird betreffend die Betrauung mit dem Vorsitz für die Prüfungskommissionen der Berufsreifeprüfung an der „VHS Floridsdorf“ Folgendes verordnet:)

Ort: VHS Floridsdorf, Pitkagasse 3, 1210 Wien  
Gegenstand: Mathematik  
Vorsitz: Mag. Dr. Herbert Fritsche  
Schriftl. Klausur: 18.09.2024  
Kompensationsprüfung: 08.10.2024

**Nr. 91** Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 16.09.2024 über die Erklärung zu Distance Learning hinsichtlich der Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes (GZ. 9200.008/0079-PäD/2024)

Gemäß § 56 Abs. 6 Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerinnen- und Schülerheime im Lande Wien (Wiener Schulgesetz – WrSchG), LGBl. Nr. 20/1976 idgF kann die Bildungsdirektion bei Unbenützung des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen für die unumgänglich notwendige Zeit nach Anhörung der Schulerhalterin IKTgestützten Unterricht ohne physische Anwesenheit in der Schule mit Verordnung anordnen. Wenn die Verordnung dieser Unterrichtsform nicht möglich oder aufgrund des Alters oder der Unterrichts- und Erziehungssituation der Schülerinnen und Schüler nicht zweckmäßig ist, kann die Bildungsdirektion nach Anhörung der Schulerhalterin die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung für schulfrei erklären. Hierbei ist zu verordnen, dass die hierdurch entfallenen Schultage durch Verringerung der in Abs. 2, 4, 5, 7 und 8 vorgesehenen schulfreien Tage – ausgenommen die in Abs. 4 Z 1 genannten Tage, der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche – einzubringen sind. Die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.

Gemäß § 56. (6) des Wiener Schulgesetzes wird Dienstag, der 17.09.2024, seitens der Bildungsdirektion für Wien für folgende Schule, aufgrund des Katastrophenfalls „Hochwasser“, zum Distance Learning erklärt:

VS 1210 Wien, Dopschstraße 25  
VS 1210 Wien, Pastorstraße 29  
VS 1230 Wien, Anton-Baumgartner-Straße 44/I

**Nr. 92** Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 16.09.2024 über die Betrauung mit dem Vorsitz für die Prüfungskommission der Berufsreifenprüfung an der „Europa-Akademie Dr. Roland“ (GZ. 9200.009/0038-PäD/2024)

Gemäß § 8a Abs. 1 Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (Berufsreifeprüfungsgesetz – BRPG), BGBl. I Nr. 68/1997 idgF wird betreffend die Betrauung mit dem Vorsitz für die Prüfungskommissionen der Berufsreifeprüfung an der „Europa-Akademie Dr. Roland“ Folgendes verordnet:

Ort:	Europa-Akademie Dr. Roland, Neubaugasse 43, 1070 Wien
Fachbereich:	Mathematik
Vorsitz:	Mag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup> Alexandra Metz-Valny RRn Michaela Dallinger BEd
Schriftl. Klausur:	18.09.2024
Kompensationsprüfungen:	08.10.2024

## **Nr. 93** Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 16.09.2024 über die Erklärung schulfreier Tage und Distance Learning hinsichtlich der Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes (GZ. 9200.008/0077-PäD/2024)

Gemäß § 56 Abs. 6 Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerinnen- und Schülerheime im Lande Wien (Wiener Schulgesetz – WrSchG), LGBl. Nr. 20/1976 idgF kann die Bildungsdirektion bei Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen für die unumgänglich notwendige Zeit nach Anhörung der Schulerhalterin IKTgestützten Unterricht ohne physische Anwesenheit in der Schule mit Verordnung anordnen. Wenn die Verordnung dieser Unterrichtsform nicht möglich oder aufgrund des Alters oder der Unterrichts- und Erziehungssituation der Schülerinnen und Schüler nicht zweckmäßig ist, kann die Bildungsdirektion nach Anhörung der Schulerhalterin die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung für schulfrei erklären. Hierbei ist zu verordnen, dass die hierdurch entfallenen Schultage durch Verringerung der in Abs. 2, 4, 5, 7 und 8 vorgesehenen schulfreien Tage – ausgenommen die in Abs. 4 Z 1 genannten Tage, der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche – einzubringen sind. Die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.

Gemäß § 56. (6) des Wiener Schulgesetzes wird Montag, der 16.09.2024, seitens der Bildungsdirektion für Wien für folgende Schulen, aufgrund des Katastrophenfalls „Hochwasser“, zum unterrichtsfreien Tag erklärt:

SO 1130 Wien, Hackinger Kai 15  
VS 1110 Wien, Willhelm Kress-Platz 32  
VS 1190 Wien, Krottenbachstraße 108  
VS 1210 Wien, Dopschstraße 25  
VS 1210 Wien, Pastorstraße 29

Gemäß § 56. (6) des Wiener Schulgesetzes wird Montag, der 16.09.2024, seitens der Bildungsdirektion für Wien für folgende Schule, aufgrund des Katastrophenfalls „Hochwasser“, zum Distance Learning erklärt:

VS 1230, Promenadeweg 3  
VS 1230 Wien, Anton-Baumgartner-Straße 44/I

## **Nr. 94** Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 20.09.2024 über die schulbezogene Veranstaltung „Schulstartmesse des 14. Bezirks“ (GZ. 9200.008/0080-PäD/2024)

Gemäß § 13a Abs. 1 Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz – SchUG), BGBl. Nr.472/1986 (WV) idgF, können Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen sind, von der Schulbehörde zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden, wenn sie auf einem lehrplanmäßigen Unterricht aufbauen und der Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule gemäß § 2 SchOG dienen und eine Gefährdung der Schüler/innen weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist und mehr als eine Schule davon betroffen ist.

Gemäß § 13a SchUG wird die am 23. September 2024 stattfindende „Schulstartmesse des 14. Bezirks“ an dem Standort 14., Torricelligasse 50 in der Zeit von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr seitens der Bildungsdirektion für Wien für folgende Schulen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt:

SKZ 914011 VS Diesterweggasse 30  
SKZ 914013 VS Kienmayergasse 41  
SKZ 914021 VS Felbigergasse 97  
SKZ 914023 VS Linzer Straße 232  
SKZ 914031 VS Hadersdorf, Hauptstraße 70  
SKZ 914041 VS Hochsatzengasse 22-24  
SKZ 914051 VS Linzer Straße 419  
SKZ 914061 VS Lortzinggasse 2  
SKZ 914081 VS Zennerstraße 1  
SKZ 914091 VS Mondweg 73-83  
SKZ 914101 VS Breitenseer Straße 31  
SKZ 914111 VS Karl-Toldt-Weg 12  
SKZ 914121 VS Märzstraße 178-180  
SKZ 914151 VS Deutschordenstraße 4  
SKZ 914161 VS Dreyhausenstraße 21

## **Nr. 95** Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 16.09.2024 über die Erklärung zu Distance Learning hinsichtlich der Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes (GZ. 9200.008/0078-PäD/2024)

Gemäß § 2 Abs. 7 Bundesgesetz über die Unterrichtszeit an den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schularten (Schulzeitgesetz 1985), BGBl. Nr. 77/1985 (WV) idgF kann bei Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden Gründen die zuständige Schulbehörde höchstens drei Tage oder der zuständige Bundesminister für die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung IKT-gestützten Unterricht ohne physische Anwesenheit in der Schule anordnen. Wenn die Verordnung dieser Unterrichtsform nicht möglich oder aufgrund des Alters oder der Unterrichts- und Erziehungssituation der Schülerinnen und Schüler nicht zweckmäßig ist, kann die zuständige Schulbehörde höchstens drei Tage oder der zuständige Bundesminister die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung schulfrei erklären. Hierbei ist zu verordnen, dass die schulfreien Tage durch Verringerung der in den Abs. 2, 4, 5 und 8 vorgesehenen schulfreien Tage – ausgenommen die im Abs. 4 Z 2 genannten Tage, der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche – einzubringen sind. Die Hauptferien dürfen zu diesem Zweck um höchstens zwei Wochen verkürzt werden.

Gemäß § 2 Abs. 7 Schulzeitgesetz wird Montag, der 16.09.2024, seitens der Bildungsdirektion für Wien für folgende Schule, aufgrund des Katastrophenfalls „Hochwasser“, zum Distance Learning erklärt:

GRG 1230, Promenadeweg 3

## **Nr. 96** Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 02.10.2024 über die Festsetzung der Termine der Eignungsprüfungen an allgemein bildenden höheren Schulen für das Schuljahr 2025/26 (GZ. 9200.008/0090-PäD/2024)

Gemäß § 5 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 idgF iVm § 9 Abs. 1 der Aufnahmeverfahrensverordnung, BGBl. II Nr.317/2006 idgF werden die Termine für die Eignungsprüfungen an den allgemein bildenden höheren Schulen wie folgt verordnet:

**ORg 1, Hegelgasse 12**

Zweig Musik: Montag, 13.01.2025 bis Donnerstag, 16.01.2025  
Zweig Kunst und Gestaltung: Montag, 13.01.2025 und Freitag, 17.01.2025  
Zweig Polyästhetik: Montag, 13.01.2025 und Dienstag, 14.01.2025  
Zweig Film und Fotografie: Mittwoch, 15.01.2025 und Donnerstag, 16.01.2025

**GRg unter bes. Berücksichtigung der musischen Ausbildung (HIB)****1030 Wien, Boerhaavegasse 15**

BE-Zweig 1. Klasse: Donnerstag, 09.01.2025 bis Montag, 13.01.2025  
BE-Zweig 2. – 6. Klasse: Freitag, 17.01.2025  
ME-Zweig 1. Klasse: Dienstag, 14.01.2025 bis Donnerstag, 16.01.2025  
ME-Zweig 2. – 6. Klasse: Freitag, 17.01.2025

**RgORg für Studierende der Musik, 1070 Wien, Neustiftgasse 95-99**

1. und 5. Klasse: Montag, 13.01.2025

**GRg 10, 1100 Wien, Pichelmayergasse 1**

ME-Zweig 1. Klasse: Montag, 20.01.2025

**GRg 14 mit sportlichem Schwerpunkt, 1140 Wien, Astgasse 3**

1. Klasse: Dienstag, 28.01.2025, 14:00 Uhr  
5. Klasse: Donnerstag, 30.01.2025, 14:00 Uhr

**GRg 17 mit sportlichem Schwerpunkt, 1170 Wien, Parhamerplatz 18**

1. und 5. Klasse: Dienstag, 14.01.2025

## VERLAUTBARUNGEN & HINWEISE

- Vorübergehende Nichtführung ab 02.09.2014:  
**Privatschule „Musikschule Harmony des Vereins der Freunde der Musikschule Harmony“ (923510)**

Die Privatschule „Musikschule Harmony des Vereins der Freunde der Musikschule Harmony“ in 1230 Wien, Draschestraße 90-92, wird ab 02.09.2024 vorübergehend nicht geführt.

- Erlöschen des Rechts zur Schulführung ab dem Schuljahr 2024/25:  
**Werbe Akademie – Fachlehrgang für Marktkommunikation des Wirtschaftsförderungsinstitutes der Wirtschaftskammer Wien (918428)**

Für folgende Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht ist das Recht zur Schulführung gemäß § 8 Abs. 1 lit. c des Privatschulgesetzes ab dem Schuljahr 2024/25 erloschen:  
Werbe Akademie – Fachlehrgang für Marktkommunikation des  
Wirtschaftsförderungsinstitutes der Wirtschaftskammer Wien  
Währinger Gürtel 97  
1180 Wien“

- Erlöschen des Rechts zur Schulführung ab dem Schuljahr 2024/25:  
**Werkmeisterschule für Berufstätige des Bundesministeriums für Landesverteidigung an der Vega-Payer-Weyprecht-Kaserne (914427)**

Für folgende Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht ist das Recht zur Schulführung gemäß § 8 Abs. 1 lit. c des Privatschulgesetzes ab dem Schuljahr 2024/25 erloschen:  
„Werkmeisterschule für Berufstätige des Bundesministeriums für  
Landesverteidigung  
Breitenseer Straße 61  
1140 Wien“

# PERSONALNACHRICHTEN

## Betrauung mit den Agenden der Abteilungsvorsteherung:

**Gerhard Weninger, BEd BSc MSc**

mit Wirksamkeit vom 01.09.2024  
zum Abteilungsvorstand für  
Elektrotechnik an der Höheren  
technischen Bundeslehranstalt  
1220 Wien, Donaustadtstraße 45

## Provisorische Betrauung mit den Agenden der Abteilungsvorsteherung:

**Prof. Dr. Franz Korinek**

mit Wirksamkeit vom 01.09.2024  
bis 30.09.2024, provisorisch mit  
den Agenden als  
Abteilungsvorsteherung für  
Elektrotechnik an der Höheren  
technischen Bundeslehranstalt  
1100 Wien, Ettenreichgasse 54

## Ende der Leiterbetrauung:

**Dipl.-Päd. Gerda Rockenbauer, MA BEd**

mit Schreiben vom 5.10.2023, GZ  
9000123839/0092-LPers/2023,  
verfügte Betrauung als  
Schulleiterin an der privaten  
Sonderschule 1190 Wien, Am  
Himmel-Spöttgraben 5 mit  
28.8.2024 beendet wird.

## Ende der Betrauung als Koordinatorin:

**Monika Kerschbaumer**

die Tätigkeit als Koordinatorin bis  
einschließlich der 4. Schulstufe am  
Lycee Francais 1090 Wien,  
Lichtensteinstraße 37a endet mit  
Wirksamkeit 31.8.2024

## Ende der Betrauung als Koordinator:

**Prof. OStR Mag. Roland Wielander**

die Tätigkeit als Koordinator ab der  
5. Schulstufe am Lycee Francais  
1090, Lichtensteinstraße 37a  
endet mit Wirksamkeit 31.8.2024

## **Die Bildungsdirektion für Wien hat verliehen:**

- **Den Dank und die Anerkennung:**

**Der Volksschuloberlehrerin:**

Mag.<sup>a</sup> phil. Susanne Schwarzböck, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Claudia Milletits-Papp

**Der Hauptschuloberlehrerin:**

Ingrid Huber, Karin Böhm, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Franziska Bernauer-Friedrich

**Dem Diplompädagogen:**

Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Walter Redl

**Der Professorin:**

Mag.<sup>a</sup> Gertraud Arthold, Fachoberlehrerin Dr.<sup>in</sup> Monika Fink, Mag.<sup>a</sup> Sandra Pözl, Mag.<sup>a</sup> Katrin Pamperl, Mag.<sup>a</sup> Isabell Gaigg, Mag.<sup>a</sup> phil. Carla Scheferberger, Mag.<sup>a</sup> Verena Kehl, Mag.<sup>a</sup> Doris Lederer, Vanessa Reiter, Mag.<sup>a</sup> Wilma Poeppel-Weidmann, Mag.<sup>a</sup> Sieglinde Mörwald

**Dem Professor:**

Mag. Lukas Planteu, DI Mag. Jürgen Kern-Peter, Mag. Dietmar Stückler, Mag. Martin Goessinger, Mag. Stefan Osterider, MMag. Peter Piniel, Bakk., Mag.phil. Benedikt Donner, BA, Mag. Christian Steiner, Mag. Thomas Streuselberger,

**Dem Volksschuldirektor:**

Dipl.-Päd. Adi Solly

**Der interimistischen Leitung:**

Dipl.-Päd. Markus Steiner, BA BEd, Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Karin Fida-Prachner

**Der Oberlehrerin für Werkerziehung:**

Isabel Baumgartner

- **Die außerordentliche Würdigung:**

**Der Professorin:**

Caroline Haginger, BEd, Tanja Souayah, BEd, Julia Zimmermann, BEd MEd, Salena Behric, BEd MEd, Semiye Bahadir, BEd, Mag.<sup>a</sup> Eveline Weiss, Mag.<sup>a</sup> Christine Plihal, Bernadette Freithofnig, BA, Artemis Pentaraki, BEd,

**Dem Professor:**

Gerhard Henebichler, BEd, Mag. Johannes Berger, Mag. Michael Gantner, MMag. Stefan Zimmermann, Laurenz Feldmann, BEd MEd, Paul Wregg, BEd, Matthias Pfeiffer, BEd BSc,

**Dem Direktor:**

BOL OSR Dipl.Päd. Ing. Ernst Kollegger

**Der Oberlehrerin für Werkerziehung:**

Susanne Thenikl

**Der Volksschuloberlehrerin:**

Dipl. Päd.<sup>in</sup> Dagmar Sauer, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Claire Schottenberg, BEd, Dipl.Päd.<sup>in</sup> Verena Gmeiner, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Ingrid Schuster

**Der Lehrerin in Sonderverwendung:**

Sabina Zarif, BEd, Lic. Carmen Sieira Garcia

**Der vertraglichen Volksschullehrerin:**

Kirsten Widerlechner, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Karin Janecek, MA BEd, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Birgit Keller, Eva Woransky, BEd, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Floriane Unger, Anna Cornelia Letz, BEd, Johanna Karas, BEd, Alexandra Höchtl, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Barbara Edinger, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Manuela Schwarzl

**Dem vertraglichen Volksschullehrer:**

Patrick Juen

**Der vertraglichen Lehrerin an der Mittelschule:**

Mag.<sup>a</sup> Martina Mezgolits, BEd

**Der Religionsoberlehrerin:**

Gerlinde Maier-Hörl, BEd

**Der Religionslehrerin:**

Denise Peschen, BEd MEd, Nurcan Uslu, BEd, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Sabine Saminger

**Der Sonderschuloberlehrerin:**

Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Petra Pirker-Müller

**Der vertraglichen Sonderschullehrerin:**

Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Melanie Lindner, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Melanie Eder, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Birgit Schützenhofer, Daniela Unger, BEd,

**Der Lehrperson im Pädagogischen Dienst:**

Lisa Zorn, BEd, Melinda Velhorn, BEd, Stefan Patak, BEd

- **Die Auszeichnung:**

**Der Professorin:**

Agnes Klejna, BEd, Silvia Walter, BEd BSc, Kathrin Groschupf, BEd, Ines Gabor, BEd, Mag.<sup>a</sup> (FH) Doris Stehno, BEd

**Dem Professor:**

Stefan Pfabigan, BEd

**Frau:**

Daniela Hanel, Eda Karauguz, BA, Parmjit Boual, BA

**Herrn:**

Andreas Lehner, Glyn Lewis, BSc

**Der vertraglichen Volksschullehrerin:**

Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Tanja Bozsoki, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Kristina Rothhammer, BEd, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Alexandra Königshofer, BEd, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Daniela Gruber, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Alexandra Petsovits, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Barbara Herunter, BEd, Christina Frouz, BEd, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Eva-Maria Leitner-Prassl, BEd, Elisabeth Beck, BEd, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Tamara Jung, BEd, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Dilek Strojil, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Maria Kedro, Monika Leitner, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Sabine Rummich, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Petra Pfeffer, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Nicole Sulovsky, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Elisabeth Schuster, BEd, Martina Sporket, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Sabine Weinbach-Breinbauer, Sabrina Kubicek, MA BEd

**Der Volksschuloberlehrerin:**

Patricia Haider, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Ilse Panirek, BEd, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Susanne Kolmann, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Angela Hummel, BEd, Elisabeth Zwischenberger, Monika Steinbichler, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Sabine Maritzcak, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Birgit Koletschka, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Susanne Smolka

**Der vertraglichen Lehrerin an der Mittelschule:**

Bianca Sulic, BEd

**Der Direktorin:**

OSR<sup>in</sup> Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Angelika Buraner

**Dem Direktor:**

OSR Manfred Baumgartner

**Der vertraglichen Sonderschullehrerin:**

Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Edeltraud Haglmüller, Corina Szedlacek, BEd

**Dem Sonderschuloberlehrer:**

Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Jürgen Strutz, BEd, Martina Sinanoglu-Krestel

**Der Herr Bundespräsident hat verliehen:**

- **Den Titel Oberstudienrätin:**

**Der Professorin:**

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Claudia GIRARDI, Mag.<sup>a</sup> Doris Hochedlinger, Mag.<sup>a</sup> Fabiola Hanappi, Mag.<sup>a</sup> Evelyne Krammerstetter-Nessmerak

**Der Direktorin:**

Doris Berki-Uhlir, Dipl. Päd.<sup>in</sup> Angelika Riedl, MA, Marion Serdaroglu-Ramsmeier

- **Den Titel Schulrätin:**

**Der Oberlehrerin:**

Dipl. Päd.<sup>in</sup> Elisabeth Aigner, Henrietta Loos, MEd MA, Ulrike Kok, Dipl. Päd.<sup>in</sup> Gerlinde Hufnagl

**Der Volksschuloberlehrerin:**

Andrea Ploc

**Der Frau:**

Dipl. Päd.<sup>in</sup> Eveline Bauer, BEd

- **Den Titel Oberschulrätin:**

**Der Direktorin:**

Dipl. Päd.<sup>in</sup> Martina Bach, Andrea Hofferer-Rahman, Dipl. Päd.<sup>in</sup> Renate Meseneder, BEd

- **Den Titel Oberstudienrat:**

**Dem Professor:**

Mag. Anton Egle, Mag. Dr. Stefan Heinisch

- **Den Titel Oberschulrat:**

**Dem Direktor:**

Dipl. Päd. Ferdinand Riegler

**Namensänderung aufgrund Verhelichung:**

Rev<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Leonie Duty-Knez

**Einverständliche Lösung:**

vertragliche Volksschullehrerin Dipl.-Päd.in Elisabeth Buchinger, Prof.in Mag.a Anna Prehler, OstR Mag. Norbert Auf

**In den Ruhestand wurde versetzt:****Die Schulpädagogin:**

Sonderschuloberlehrerin Dipl.-Päd.in Sonja Kiefer

**Der Schulleiter:**

Sonderschuloberlehrer Dipl.-Päd. Christoph Stephanides

**Die Hauptschuloberlehrerin:**

Dipl.-Päd.in Mag.<sup>a</sup> Andrea Schreiber, Dipl.-Päd.in Ursula Kern, Dipl.-Päd.in Andrea Fischer, Dipl.-Päd.in Brigitte Liebenauer, Dipl.-Päd.in Michaela Günther, Dipl.-Päd.in Katharina Schöffauer, Ottilie Fleischhacker, Dipl.-Päd.in Angelika Bokorny, Dipl.-Päd.in Monika Pfeffer, Dipl.-Päd.in Franziska Bernauer-Friedrich, Dipl.-Päd.in Andrea Kutschera, BEd, Stefanie Lernet, Dipl.-Päd.in Anna Krenn, SR<sup>in</sup> Dipl.-Päd.in Susanna Langauer, Dipl.-Päd.in Heidemarie Eigelsreiter, Gabriele Bublitz, Dipl.-Päd.in Sylvia Trinks, BEd, Roswitha Boltz-Sieberer, Gruber Margit, Silvia Bertl, Karin Unterberger, Dipl.-Päd.in Susanne Kube, Renate Kürzl, MSc BEd, Anita Gradwohl, Dipl.-Päd.in Regina Hartmann, Doris De Riz, Susanne Unger, Monika Damm-Biedermann, Theresia Zlabinger, Dipl.-Päd.in Ingrid Wailand, Karin Schweinhammer, Dipl.-Päd.in Christine Frank, Dipl.-Päd.in Ingrid Pollauf, Claudia Tangl MA, Brigitte Wittmann, Konstanze Raab-Peti, Romana Tesar, Eva Schattauer, Dipl.-Päd.in Mag.<sup>a</sup> Gabriele Mayerhofer, BEd, Edith Hufnagl, Ursula Kernegger, Dipl.-Päd.in Silvia Kainz, Silvia Pinter-Schneeberger, Andrea Krumpeck

**Der Hauptschuloberlehrer:**

Rudolf Kutyi, Rudolf Leonhartsberger, Dipl.-Päd. Ernst Steinlesberger, MSc

**Die Sonderschuloberlehrerin:**

Dipl.-Päd.in Gabriele Lawall, BEd, Dipl.-Päd.in Doris Schlederer, Dipl.-Päd.in Marianne Leeb, SR<sup>in</sup> Andrea Ringhofer, Dipl.-Päd.in Marianne Schmid, SR<sup>in</sup> Dipl.-Päd.in Gudrun Reinhart-Twaroch, Dipl.-Päd.in Elisabeth Groihofer-Steidl, BEd, Bernadette Waschkau-Homberg, Dipl.-Päd.in Monika Meindorfer, Dipl.-Päd.in Josefine Kirchwegger, Dipl.-Päd.in Andrea Reisel, SR<sup>in</sup> Dipl.-Päd.in Monika Teifer, BEd, Dipl.-Päd.in Gabriele Topuzoglu, Susanne Mitterer, Dipl.-Päd.in Christina Fohler-Birsak, Brigitta Hainzl, Andrea Oberhofer, Dipl.-Päd.in Adelheid Hlinakm, Marion Amann, MA, Dipl.-Päd.in Gabriele Kopinits, Renate Reichenauer

**Die Volksschuloberlehrerin:**

Susanne Fritsche, Dipl.-Päd.in Sabine Saukel, Brigitte Fuchs, Dipl.-Päd.in Karin Brosch, Dipl.-Päd.in Eva Suske, Dipl.-Päd.in Gabriele Wieger, OSR<sup>in</sup> Dipl.-Päd.in Susanne Karner, Dipl.-Päd.in Barbara Hennemann, Mag.<sup>a</sup> Ulrike Balassa, Dipl.-Päd.in Martina Pichler, Dipl.-Päd.in Monika Langer, SR<sup>in</sup> Gabriele Pressl, Gabriele Kral, Mag.<sup>a</sup> phil. Susanne Schwarzböck, Dipl.-Päd.in Susanne Henzl, Rosa Aminger, Dipl.-Päd.in Maria Danzinger, Dipl.-Päd.in Beatrix Kainz, Ulrike Abt, Dipl.-Päd.in Susanne Petznek, Beatrix Fischer, Verena Streibl, Bettina Haim, Berit Prager, Dipl.-Päd.in Magdalena Fritsch, Helga Bachofner

**Der Volksschuloberlehrer:**

Elmar Six

**Die Hauptschuldirektorin:**

Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Judith Zach, MA

**Die Oberlehrerin für Werkerziehung:**

Eva Hofbauer, Isabel Baumgartner

**Die Volksschuldirektorin:**

OSR<sup>in</sup> Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Gerlinde Holzinger, Nicolina Bösch, MA, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Karin Kadoch, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Monika Hofer, Christa Formanek

**Die Oberlehrerin für Werkerziehung:**

Karin Varadi, Elisabeth Virgl

**Die Oberschullehrerin der Polytechnischen Schule:**

Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Eva Jeschek, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Andrea Bergmann BEd MA

**Die Professorin:**

Doris Wagner, BEd, OStR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Maria Baumgartner, Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Vock, Mag.<sup>a</sup> Maria-Therese Schramm, Anita Schielke, BEd, Mag.<sup>a</sup> Christa Woerle, Mag.<sup>a</sup> Judith Basch, Mag.<sup>a</sup> Andrea Panhofer, Mag.<sup>a</sup> Gertraud Arthold, Fachoberlehrerin Dr.<sup>in</sup> Monika Fink, Mag.<sup>a</sup> Sandra Pölzl, Mag.<sup>a</sup> Gertraud Arthold, Mag.<sup>a</sup> Marianne Seelmann

**Der Professor:**

Mag. Peter Widholz, Mag. Wolfgang Scheider, OStR Mag. Alfred Panis, Mag. Gerhard Liebetreu, DI Mag. Jürgen Kern-Peter, Mag. Dietmar Stückler

**Die Oberstudienrätin:**

Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Gabriele Schiffmann, Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Ursula Pucher, Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Beatrix Maurer-Mach, Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Gabriele Koch, Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Beata Eigner, Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Jolanta Brzezinski

**Die Mittelschullehrerin:**

Mag.<sup>a</sup> Eva Grabenhofer

**Die vertragliche Volksschullehrerin:**

Karin Reider

**Die Fachoberlehrerin:**

Claudia Pressler, Monika Kraus, Mag.<sup>a</sup> Irene Riedl, Marianne Tasler

**Der Oberschulrat:**

Berufsschuldirektor Dipl.-Päd. Markus Fuchs, Mst.

**Die vertragliche Lehrperson:**

Mag.<sup>a</sup> Renata-Barbara Sitek

**Der Berufsschuloberlehrer:**

Dipl. Päd. Ing. Ernst Kollegger, SR Ing. Ernst Wiesegger

**Die Religionsoberlehrerin:**

Emilie Faszt